

In gleicher Weise sind Sachverhaltsklärungen gemäß § 12 möglich, wenn das die Gefahr verursachende Verhalten bereits längere Zeit zurückliegt, die Gefahr aber noch gegenwärtig ist, z. B. eine an eine Hauswand angebrachte Losung wird erst sichtbar, nachdem vor dieser abgestellte Gegenstände weggeräumt werden. In diesem Falle haben sich die auf der Grundlage des VP-Gesetzes einzuleitenden Maßnahmen nicht nur auf die von der Losung ausgehenden direkten Gefahren, z. B. in Form der Beseitigung der Losung durch Oberst reichen, zu erstrecken. Es ist auch erforderlich, den Verursacher der Gefahr festzustellen und mit diesem auf der Grundlage von § 12 alle im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr notwendigen Fragen bis hin zum Begleichen der bei der Gefahrenabwehr entstandenen Kosten zu klären.

Derartige Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse sind auch dann gegeben, wenn z. B. die Organisatoren oder Rädelsführer im Ergebnis einer Belehrung erklären, daß sie die von ihnen geplante und vorbereitete provokativ-demonstrative Handlung nicht mehr durchführen werden. Die von ihnen gesetzte Gefahr wirkt weiter, wenn die von ihnen inspirierten anderen Personen die geplanten Handlungen ohne die Teilnahme der Rädelsführer realisieren.

Wirkt eine Gefahr nicht mehr, ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, eine Sachverhaltsklärung auf der Grundlage des VP-Gesetzes durchzuführen.

Damit wird jedoch nicht negiert, daß die Wahrnehmung der Befugnis gemäß § 12 auch gestattet ist, um festzustellen, ob die Gefahr tatsächlich in der Form besteht, wie es aus den vorliegenden Informationen hervorgeht. Insbesondere die Möglichkeit, festzustellen, ob eine Gefahr tatsächlich besteht, erlaubt es den Diensteinheiten der Linie IX, wenn es die politisch-operative Zielstellung erfordert, bereits bei den ersten, noch unüberprüften Informationen über das Bestehen einer Gefahr sofort tätig zu werden. Der politisch-operativ bedeutsame Sachverhalt